Geschäftsordnung der Landesprogrammkommission (LPK) Bayern

Die aktuelle Fassung GO LPK wurde am 13.03.2019 per Umlaufbeschluss durch die Mitglieder der LPK beschlossen.

§ 1 Sitz der Landesprogrammkommission

Der Sitz der LPK ist die Landesgeschäftsstelle Bayern der Alternative für Deutschland.

§ 2 Zusammensetzung

Die Zusammensetzung der LPK regelt die Landessatzung. Eine weitere Vertretung ist nicht vorgesehen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft und Tätigkeit in der LPK beginnt mit dessen konstituierenden Sitzung oder der Aufnahme in die Kommission. Sie endet durch Ausscheiden des Mitgliedes aus dem entsendenden LFA, durch die Abberufung durch den Bezirksvorstand, den Landesvorstand oder durch den Austritt aus der AfD.

(2) Jedes Mitglied hat regelmäßig an der Arbeit der LPK teilzunehmen. Dazu gehört es auch, einzelne Aufgaben zu übernehmen.

(3) Jedes Mitglied hat die Pflicht offenzulegen, wenn es auch außerhalb der Partei in thematisch einschlägigen Bereichen tätig oder engagiert ist oder war oder wenn es Interessenkonflikte zwischen Aktivitäten außerhalb der Parteiarbeit und seiner Mitgliedschaft und Mitarbeit in der LPK geben könnte. Ferner hat jedes Mitglied offenzulegen, ob es in einem Beschäftigungsverhältnis zur Partei, der Fraktion oder einem Abgeordneten oder Funktionsträger der Partei steht.

(4) Jedes Mitglied der LPK ist berechtigt, vom Vorsitzenden oder einem anderen für die jeweilige Angelegenheit verantwortlichen Mitglied Auskunft über den Sach- und Beratungsstand zu den Themen der LPK zu verlangen.

(5) Erklärungen im Namen der LPK werden in der Regel durch den Vorsitzenden abgegeben. Vorher hat der Vorsitzende dazu mit den Mitgliedern der Kommission Einvernehmen herzustellen. Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden ist es auch anderen Mitgliedern der LPK gestattet, Erklärungen im Namen der LPK abzugeben.

(6) Stellungnahmen der LPK oder seiner Mitglieder, die öffentlichkeitswirksam sind, bedürfen einer vorherigen Absprache mit dem Landesvorstand.

§ 4 Teilnahme an Sitzungen

(1) Jedes Mitglied soll regelmäßig an den Sitzungen der LPK teilnehmen. Anspruch auf Reisekostenersatz ergibt sich ausschließlich durch entsprechende Regelungen oder Beschlüsse der entsendenden Gliederungen.

(2) Ist ein Mitglied verhindert, an einer Sitzung teilzunehmen, hat es dies dem Vorsitzenden oder dem Vertreter im Amt mitzuteilen und für eine Teilnahme des Vertreters zu sorgen.

(3) Für jede Sitzung wird eine Anwesenheitsliste angelegt. Sitzungen können auch als elektronische Konferenzen durchgeführt werden.

§ 5 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand der LPK setzt sich zusammen aus

a) dem Vorsitzenden
b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
c) dem Schriftführer

(2) Die Kommission wählt die Vorstände aus ihrer Mitte.

§ 6 Aufgaben des Vorsitzenden

(1) Der Vorsitzende vertritt die LPK.

(2) Der Vorsitzende ist dafür verantwortlich und hat sicherzustellen, dass Programmprozesse und etwaige Fristvorgaben des Landesvorstandes formgerecht und rechtswirksam eingehalten werden können.

(3) Duldet eine Angelegenheit ihrer Natur nach keinen Aufschub (insbesondere bei drohendem Ablauf von Fristen des Landesvorstands oder tagesaktuellem Geschehen), trifft der Vorsitzende im Einvernehmen mit dem stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses die erforderlichen Entscheidungen zur Wahrung der Rechte der LPK entsprechend den Anforderungen berechtigter Geschäftsführung ohne Auftrag. Sodann führt er unverzüglich die Entscheidung des Plenums der LPK herbei. Dies kann auch per elektronischen Umlaufbeschluss erfolgen.

(4) Der Vorsitzende gewährleistet durch die Strukturierung des Arbeitsprozesses, insbesondere durch die argumentative Auseinandersetzung mit widersprechenden Positionen und Meinungen, dass nicht einseitig Lobbyinteressen oder Partikularinteressen zum Zuge kommen.

(5) Der Vorsitzende wird, soweit er an der persönlichen Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten, verhindert ist, durch ein anderes Mitglied des Vorstands vertreten. Er nimmt dessen Aufgaben gemäß den in der GO aufgezeigten Regelungen wahr.

§ 7 Wahl eines Schriftführers

(1) Zur Erstellung der Niederschrift gem. § 16 über die Sitzungen der LPK wird ein Mitglied als Schriftführer gewählt.

(2) Es kann ein stellvertretender Schriftführer gewählt werden. Dieser ist nicht Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

§ 8 Führung der laufenden Geschäfte

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Als laufende Geschäfte gelten alle Angelegenheiten, die nicht dem Plenum der LPK vorbehalten oder einer anderen Stelle (z.B. dem Vorsitzenden) zur Wahrnehmung zugewiesen sind.

(2) Die Aufgabenverteilung im Einzelnen wird durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Plenum festgelegt.

(3) Für Besprechungen und Verhandlungen mit Stellen innerhalb und außerhalb der Partei gilt:

a) Mitglieder der jeweiligen Arbeitsbereiche sind befugt, im Rahmen des ihnen übertragenen Aufgabenbereichs, Verhandlungen und Gespräche mit den jeweiligen Landes- und Landesfachausschüssen zu führen. Sie unterrichten den Vorstand über Termine, Inhalte und Ergebnisse der Arbeit.

b) Pressetermine und Veröffentlichungen bedürfen einer Einwilligung des Landesvorstandes.

§ 9 Arbeitsweise

(1) Die LPK sammelt die Arbeitsergebnisse der Landesfachausschüsse und fasst diese in redaktioneller Arbeit für die Formulierung von Programmen der Partei zusammen.

(2) Der Landesvorstand sowie die Landesprogrammkommission können Dissensthesen zu einzelnen Thesen vorlegen, die entsprechend programmatischer Positionen einer qualifizierten Minderheit nach § 17 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung behandelt werden.

(3) Die LPK hat ein Vortragsrecht beim Landesvorstand.

(4) Die LPK kann selbständig externe Fachleute zur Beratung einladen.

(5) Die LPK kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Einrichtung von Unterausschüssen beschließen. Für diese gilt die vorliegende Geschäftsordnung sinngemäß.

(6) Die Parteimitglieder sind durch Mitgliederbefragungen in die Programmfindung einzubeziehen.

(7) Die Parteimitglieder sollen durch Zwischenberichte und Thesenpapiere über die laufenden Tätigkeiten und programmatischen Inhalte informiert werden. Die Transparenz der Organisationsstrukturen und Prozesse der LPK/LFA wird durch parteiinterne Veröffentlichungen sichergestellt.

(8) Vor der Realisierung von Landesfachkonferenzen der LPK ist deren Finanzierung zuvor sicherzustellen.

(9) Die LPK ist zur programmatischen Beratung im Landtagswahlkampf in das Kampa-Team einzubinden.

(10) Der Vorstand der LPK kann im Benehmen mit den Mitgliedern der LPK

a) die Neuwahl der Leitung eines LFA
b) die Neu-Konstituierung eines LFA

beim Landesvorstand beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Landesvorstand hat innerhalb von vier Wochen über den Antrag zu beschliessen, ansonsten gilt der Antrag als angenommen.

(11) Der Landesvorstand stellt der LPK organisatorische Unterstützung und IT-Infrastruktur zur ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung zur Verfügung.

§ 10 Geistiges Eigentum und Vertraulichkeit

(1) Die schriftlich niedergeschriebenen Ergebnisse und Zwischenergebnisse der LPK sind geistiges Eigentum der Alternative für Deutschland.

(2) Die behandelten Themen können politisch brisant und gesellschaftlich kontrovers diskutiert sein. Die Mitglieder der Kommission haben daher über die ihnen bekannt gewordenen Entwürfe und Diskussionsverläufe Stillschweigen zu bewahren, sofern die Kommission nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes entscheidet.

(3) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt für stellvertretende Mitglieder entsprechend. Es gilt ferner für alle anderen Personen, die an der Sitzung teilnehmen oder bei der Durchführung unterstützen.

(4) Das Gebot der Vertraulichkeit gilt nicht gegenüber:

a) Mitgliedern der LPK untereinander
b) Mitgliedern der Landesfachausschüsse
c) den Bezirksvorständen
d) dem Landesvorstand

(5) Das Gebot der Vertraulichkeit besteht nicht für Angelegenheiten oder Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(6) Über diese Regelungen ist jede Person vor der erstmaligen Teilnahme an einer Sitzung zu unterweisen.

§ 11 Einberufung

(1) Die LPK in ihrer Gesamtheit (Plenum) tritt bei Bedarf zu einer Präsenzsitzung zusammen. Zwischen den Präsenzsitzungen können Sitzungen auch in der Form einer Telefon- oder Onlinekonferenz durchgeführt werden.

(2) Außerordentliche Sitzungen hat der Vorsitzende (oder Vertreter) unverzüglich einzuberufen:

a) im Benehmen mit dem Vorstand, wenn aufgrund dringender Geschäftsvorfälle eine Beschlussfassung der LPK keinen Aufschub bis zur nächsten ordentlichen Sitzung duldet,
b) auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der LPK,
c) auf Antrag des Landesvorstands.
d) Die LPK ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und ein Drittel der ordentlichen Mitglieder an der Sitzung teilnehmen, darunter mindestens ein Vorstandsmitglied der LPK.

§ 12 Fristen und Art der Einladung

(1) Der Vorsitzenden lädt die LPK schriftlich (per E-Mail), in der Regel mindestens 14 Tage vor Beginn der Sitzung ein. In dringenden Fällen kann von dieser Frist abgewichen werden. Er stellt auch sicher, dass neben den Mitgliedern alle übrigen teilnahmeberechtigten Personen oder Stellen ordnungsgemäß eingeladen werden.

(2) Dem Einladungsschreiben ist die Tagesordnung im Entwurf beizufügen.

(3) Die endgültige vorläufige Tagesordnung und die Unterlagen über die zur Beratung anstehenden Angelegenheiten sind allen Teilnehmern mindesten 7 Tage vor der Sitzung zugänglich zu machen.

§ 13 Tagesordnung

(1) Die Tagesordnung wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen. Jedes Mitglied der LPK kann bis zu vier Tage vor der Sitzung beantragen, dass bestimmte Beratungspunkte in die Tagesordnung aufgenommen werden.

(2) Die Tagesordnung muss alle Beratungspunkte gesondert ausweisen, über die in der Sitzung Beschlüsse gefasst werden sollen. Weitere Beschlüsse bedürfen einer Erweiterung der Tagesordnung.

(3) Anträge auf Ergänzung oder Veränderung der Tagesordnung können als Dringlichkeitsanträge bei Sitzungsbeginn oder während der Sitzung eingereicht werden. Die Änderung der Tagesordnung muss von der LPK beschlossen werden. Soll zu einem ergänzten Tagesordnungspunkt ein Beschluss gefasst werden, so muss diese Ergänzung der Tagesordnung mit zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder angenommen worden sein.

§ 14 Verlauf der Sitzung

(1) Der Vorsitzende leitet die Versammlung, sofern die Versammlung keinen anderen Versammlungsleiter wählt.

(2) Der Versammlungsleiter hat über jeden Punkt, der auf der Tagesordnung steht, die Beratung zu eröffnen und zu schließen. Die Verbindung der Beratung gleichartiger oder verwandter Punkte kann jederzeit durch Beschluss der LPK erfolgen.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge zu den jeweiligen Tagesordnungspunkten zu stellen.

(4) Für die Geschäftsordnungsanträge und Abstimmungen gelten ergänzend die Regelungen der GO Parteitage des Landesverbandes Bayern.

§ 15 Beschlüsse

(1) Beschlüsse kann die LPK nur fassen, wenn sie beschlussfähig ist. Die Beschlussfähigkeit stellt der Vorsitzende förmlich fest. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes regelt. In Ausnahmefällen können „Umlaufbeschlüsse“ durch den Vorstand der LPK eingebracht werden und bedürfen zur Annahme einer Zustimmung Mehrheit der ordentlichen Mitglieder. Der Abstimmungszeitraum beträgt eine Woche.

(2) Unterstützen mindestens ein Viertel der Mitglieder gemeinsam eine unterlegene programmatische Position, so kann diese „qualifizierte Minderheit“ verlangen, dass die Position als alternative Beschlussvorlage gleichberechtigt ausgearbeitet und vorgelegt wird.

§ 16 Sitzungsniederschriften

(1) Die Niederschrift über eine Sitzung muss mindestens enthalten:

a) Tag und Dauer der Sitzung,
b) die Tagesordnung,
c) eine Anwesenheitsliste,
d) eine Aufstellung eventuell entstandener Tagungskosten
e) die zu den einzelnen Anträgen, Vorlagen oder Texten Angelegenheiten gefassten Beschlüsse mit dem präzisen Abstimmungsergebnis.
f) Die Niederschrift ist durch den Schriftführer abzufassen und von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer oder deren Vertretern zu unterzeichnen.

(2) Schriftliche Einwendungen gegen die Niederschrift sind als Ergänzung zur genehmigten Niederschrift zu nehmen.

(3) Die Niederschrift ist binnen einer Frist von 10 Tagen den Mitgliedern der LPK, den Landesfachausschüssen und dem Landesvorstand zur Verfügung zu stellen.

(4) Die Niederschrift wird als Ergebnisprotokoll geführt.